

Landschaftspflegerischer  
Fachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 107  
'Zentrum'  
in Sankt Augustin

Satzungsfassung

Stand 12. August 2013



CASTRO & HINZEN

Stadtplaner, Umweltplaner

Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum  
Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum'  
in Sankt Augustin**

**Satzungsfassung**

**Auftraggeber**

Stadt Sankt Augustin  
Markt 1  
53754 Sankt Augustin

Jost Hurler  
Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH & Co.KG  
Leopoldstraße 236  
80807 München

**Auftragnehmer**

**BKR Aachen, Castro & Hinzen  
Stadt- und Umweltplanung**

Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen

Tel.: 0241/47058-0  
Fax: 0241/47058-15  
Email: info@bkr-ac.de

**Projektnummer**

30912

**Bearbeitung**

Dipl. Biol. Britta Schippers  
Dipl. Ing. André Simon

**Stand**

12. August 2013

## Gliederung

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>1</b>
<b>3.</b>	<b>Bestandsanalyse.....</b>	<b>2</b>
3.1	Planerische Vorgaben .....	2
3.2	Naturräumliche Einordnung und potenziell natürliche Vegetation .....	3
3.3	Abiotische Elemente des Naturhaushaltes .....	3
3.3.1	Geologie und natürlicher Bodenaufbau .....	3
3.3.2	Altlasten .....	4
3.3.3	Oberflächengewässer .....	4
3.3.4	Grundwasser .....	5
3.3.5	Luft und Klima.....	5
3.4	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt .....	5
3.4.1	Biotoptypen.....	5
3.4.2	Geschützter Baumbestand.....	8
3.4.3	Tiere .....	9
3.5	Stadt- und Landschaftsbild .....	10
<b>4.</b>	<b>Vorhabensbeschreibung.....</b>	<b>10</b>
<b>5.</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen.....</b>	<b>13</b>
5.1	Eingriffsvermeidung, -minimierung und Ausgleich im Geltungsbereich.....	14
5.2	Eingriffsbilanz .....	16
5.3	Ausgleichserfordernis .....	20
<b>6.</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>21</b>
<b>7.</b>	<b>Quellen.....</b>	<b>23</b>
7.1	Literatur .....	23
7.2	Rechtsgrundlagen .....	24

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1:	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	2
Abbildung 2:	Grünfläche zwischen Bonner Straße und Bahn (li) Stieleichenallee parallel zur Bahnlinie (re)	6
Abbildung 3:	Biotopstruktur im Geltungsbereich (Stand Februar 2011)	7
Abbildung 4:	Baumbestand im Geltungsbereich (Stand Februar 2011)	8
Abbildung 5:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ Stadt Sankt Augustin	12
Abbildung 6:	Teilflächige Eingriffsbilanz unter Berücksichtigung bestehender Planungsrechte sowie planfeststellungsersetzende Teile des Bebauungsplans	17
Abbildung 7:	Planzustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans	19

## **Anlagen**

Anlage 1:	Bewertung der Biotoptypen im Ausgangszustand	27
Anlage 2	Bewertung der Biotoptypen im Planzustand	27
Anlage 3:	Planungsrelevante Tierarten in ausgewählten Lebensräumen auf dem Messtischblatt Siegburg 5209	28

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG beabsichtigt, den HUMA-Einkaufsmarkt in Sankt Augustin neu zu strukturieren und zugleich zu erweitern. Unter anderem ist geplant, die Verkaufsfläche aufzustocken. Dafür werden die heute noch als Parkplatz genutzten Grundstücksbereiche sowie weitere angrenzende Freiflächen in Anspruch genommen.

Teile des Plangebietes werden zurzeit durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 107/1 'Zentrum') überlagert. Da dieser eine Genehmigung des geplanten Gesamtvorhabens nicht zulässt, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung dieses Bebauungsplans sind gemäß §§ 1, 1a BauGB bzw. § 13 bis 18 BNatSchG auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht und vollständig in das Planverfahren einzustellen. Als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Nach einer in 2011 erfolgten Offenlage des Bebauungsplanentwurfs wurde das Plankonzept erneut überprüft und das Vorhaben verkleinert. Der zur ersten Offenlage in 2011 vorgelegte Landschaftspflegerische Fachbeitrag (BKR 2011) wird nun unter Berücksichtigung der veränderten Planung und nach der erneuten Offenlage für die Satzungsfassung angepasst.

Hierbei fließt der veränderte Planzustand bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs ein. Als Ausgangszustand wird in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin aber der Zustand vor Planbeginn aus dem Jahre 2011 herangezogen. Die zwischenzeitlichen Veränderungen der Biotopstruktur (Fällarbeiten, Abrissarbeiten) erfolgten in Vorbereitung auf das geplante Vorhaben und werden in der Eingriffsbilanz (Ist-Zustand) nicht berücksichtigt.

## 2. Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das rd. 9,41 ha große Areal, das vom Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst wird, liegt nördlich des Rathauses Sankt Augustin zwischen Bonner Straße, Südstraße und Rathausallee.

Aufgrund der Lage in einem zum großen Teil bereits baulich genutzten oder baulich überplanten Umfeld werden keine Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Plangebietes erwartet.

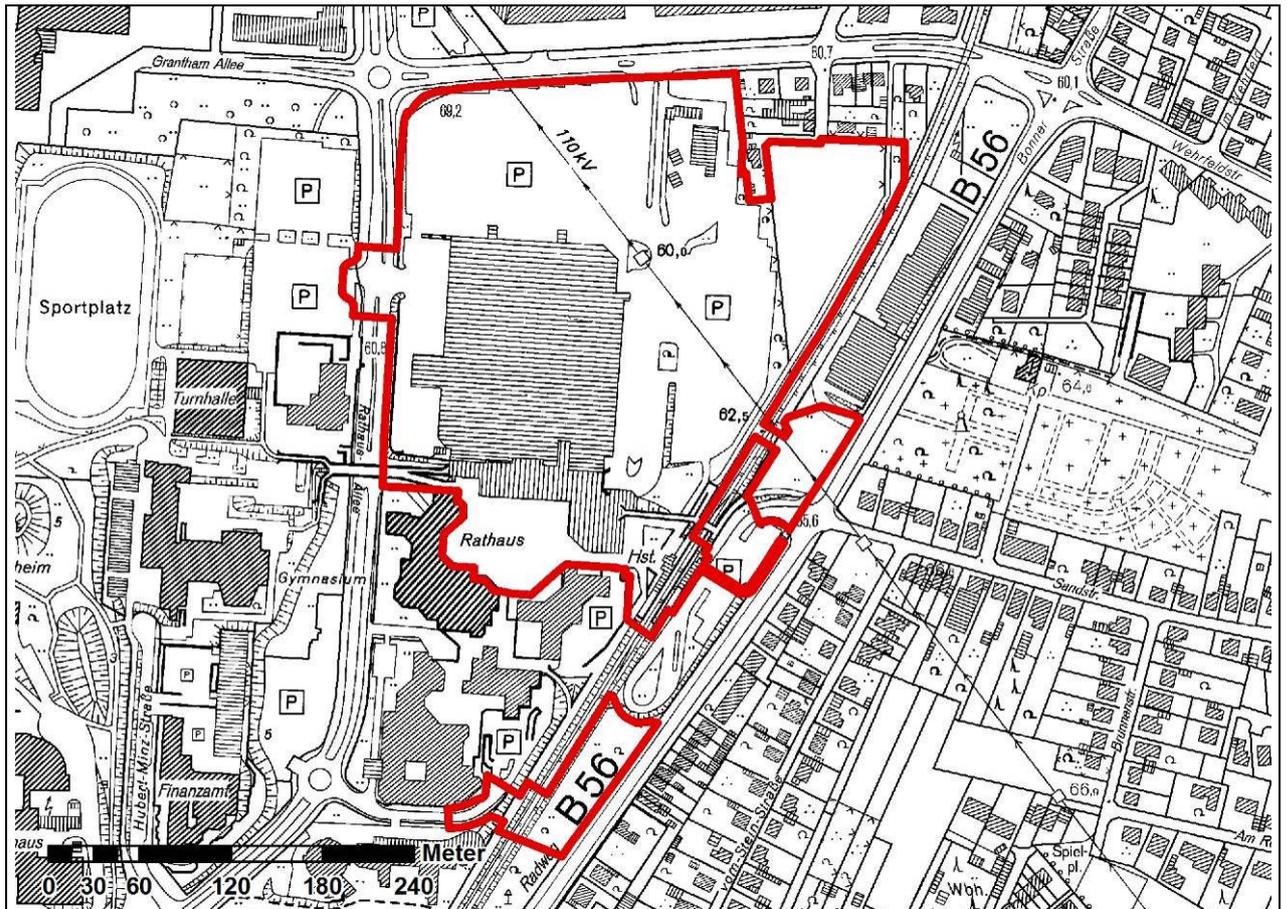


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes  
Eigene Darstellung auf Grundlage der DGK 5

### 3. Bestandsanalyse

#### 3.1 Planerische Vorgaben

Der **Regionalplan** legt für das Plangebiet einen Allgemeinen Siedlungsbereich des Ortsteils Sankt Augustin Ort fest. Die querende Stadtbahntrasse ist als 'Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr' dargestellt.

Der **Flächennutzungsplan** stellt eine gemischte Baufläche – MK (Kerngebiet) dar und bestimmt den HUMA-Einkaufsmarkt als zentralen Versorgungsbereich für Sankt Augustin (Hauptzentrum). Die das Gebiet querende 110 kV-Leitung ist mit erforderlichen Schutzstreifen im FNP als nachrichtliche Übernahme eingetragen.

#### Verbindliche Bauleitplanung / bestehende Baurechte

Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs treffen die rechtskräftigen Bebauungspläne 107/1 'Zentrum' und Nr. 113 'Haus Heidefeld' (2. Änderung) Festsetzungen. Der Bebauungsplan 107/1 'Zentrum' von 1984 setzt ein Kerngebiet mit einer Grundflächenzahl von 1,0 und einer Geschossflächenzahl zwischen 2,0 und 2,2 fest und ermöglicht somit eine vollständige Be-

bauung und Versiegelung innerhalb seines Geltungsbereiches. Der Bebauungsplan Nr. 113 ‚Haus Heidefeld‘ (2. Änderung), der kleine Flächen westlich der Rathausallee betrifft, setzt hier ebenfalls ein Kerngebiet mit einer Grundflächenzahl von 1,0 und Verkehrsflächen fest.

Die Parkplatzflächen nördlich und östlich des HUMA-Einkaufsmarktes sowie die Bebauung südlich der Südstraße liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 107/3, für den im Juni 1993 lediglich ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.

### **Naturschutzrechtliche Vorgaben**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht im Geltungsbereich eines **Landschaftsplans**. Von der Planung sind keine **Schutzgebiete** nach §§ 23 bis 29 BNatSchG oder gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NW betroffen.

Das nächste europäische Schutzgebiet, das großräumige **FFH-Gebiet** DE-5208-301 „Siegau und Siegmündung“, befindet sich ca. 1,2 km nördlich des Geltungsbereichs. Das Plangebiet ist vollständig von bereits baulich genutzten Flächen umgeben. Aufgrund der Entfernung sowie den umgebenden Nutzungen bestehen keine Anhaltspunkte, dass durch die Planung die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des FFH-Gebietes beeinträchtigt werden.

Im Geltungsbereich und im mittelbaren Umfeld liegen keine Flächen des **Biotopkatasters des LANUV**.

## **3.2 Naturräumliche Einordnung und potenziell natürliche Vegetation**

Naturräumlich ist das Plangebiet in die Siegburger Bucht als Bestandteil der Köln-Bonner Rheinebene in der Niederrheinischen Bucht einzuordnen. Mit fluviatilen Terrassensanden und -kiesen im geologischen Untergrund und darüber gelagerten holozänen Hochflutlehmen und -sanden ist die Rheinebene (Nieder- und Mittelterrasse) relativ reliefarm.

Für den Naturraum kennzeichnend ist die hohe Besiedlungsdichte. Verbliebene Freiräume werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die potenziell natürliche Vegetation (pnV) wird durch den Maiglöckchen-Perlgras Buchenwald der Niederrheinischen Bucht gebildet. Stellenweise geht dieser in den Flattergras-Traubeneichen-Buchenwald über. Vorherrschende standortgerechte Gehölze sind neben der Buche als Hauptbaumart Stiel- und Traubeneiche, Hainbuche und Winterlinde. In der Strauchschicht herrschen Salweide, Hasel, Weißdorn, Hundsrose, Schlehe und Hartriegel vor.

Aufgrund der Vornutzung des Plangebietes (Auskiesung, Bebauung und Versiegelung) sind die für die pnV zugrunde gelegten Standortverhältnisse nicht mehr anzutreffen.

## **3.3 Abiotische Elemente des Naturhaushaltes**

### **3.3.1 Geologie und natürlicher Bodenaufbau**

Das Plangebiet ist natürlicherweise durch ertragreiche Parabraunerden aus sandigen Lehmen geprägt. Bei einer mittleren Wasserdurchlässigkeit weisen diese eine hohe Sorptionsfähigkeit auf. Im Süden gehen die Parabraunerden in sandige Braunerden über, die aus lückenhaften

Flugsandschichten hervorgegangen sind. Stellenweise treten podsolige Merkmale auf. Aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit sind die Böden dürr empfindlich, die Sorptionsfähigkeit ist mittel bis gering einzustufen.

### **Aktueller Zustand**

Nahezu der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans ist unter den Oberflächenbefestigungen bzw. aufgetragenen Mutterbodenschichten in Schichtdicken zwischen von 0,3 bis 1,1 m aufgefüllt (GeoExperts 2010). Als Füllmaterial fanden überwiegend nichtbindige Schotter, Kiese und Sande sowie beigemengte Schluffe Verwendung.

Eine Besonderheit stellt die ehemalige, mindestens 200 x 40 m große Kiesgrube im Süden des Plangebietes dar. Diese wurde nach der Auskiesung (1956 bis 1977) mit Sanden, Kiesen und Schluffen mit wechselnden Anteilen an Bauschutt, Ziegelbruch, Schlacke, Koks und Schwarzdeckenbruch verfüllt.

### **3.3.2 Altlasten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. im näheren Umfeld liegen mit den Bereichen Fläche 5209/55 (Altablagerung; wiederverfüllte Kiesabgrabung) sowie Fläche 5209/70 (Altablagerung) zwei Altablagerungen sowie mit der Fläche 5209/2007 ein Betriebsstandort einer Tankstelle. In der aktuellen Untersuchung konnten in den überwiegenden Bereichen keine Belastungen festgestellt werden. Auffälligkeiten ergaben sich in den folgenden Bereichen:

- Im Bereich des Betriebsstandortes der Tankstelle (Fläche 5209/2007 des Hinweisflächen- und Altlastenkatasters Rhein-Sieg-Kreis, Stand: 17.05.2010) konnten erhöhte KW-Werte festgestellt werden. Lokal stärker belastete Bereiche können hier nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Abbruch- und Entsorgungskonzeptes zum kompletten Rückbau des Tankstellengeländes wurde im August 2011 eine orientierende Untersuchung vorgenommen. Der fachgerechte Rückbau der ober- sowie unterirdischen Anlagen der Tankstelle incl. verunreinigter Böden hat bereits stattgefunden. Hinweis: Nach erfolgter Sanierung des Altstandortes wird dieser zukünftig im Hinweisflächen- und Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Flächenstatus „Fläche saniert ohne Überwachung“ geführt.
- Der westliche Anlieferungsbereich an der Rathausallee weist leicht erhöhte KW-Gehalte auf. Das hier anstehende Material kann im Zuge der Bauarbeiten nach LAGA Z1.1 verwendet werden.
- Die Verfüllungen der alten Kiesgrube im Süden des Plangebietes weisen bis in eine Tiefe von etwa 3,3 m schwach erhöhte PAK-, PCB- und Nickelgehalte auf, die eine Einordnung und Verwertung des aufgefüllten Materials nach LAGA Z1.1 erforderlich machen.
- Bei den Beprobungen der alten Kiesgrube in einer Tiefe von 3,3 bis > 6,2 m unter Geländeoberkante wurden stark erhöhte Gehalte an PAK und KW festgestellt, die eine Einordnung in die LAGA-Klasse >Z2 rechtfertigen. Das hier anfallende Material ist auf einer Deponie zu entsorgen.

Im Zuge der Baugenehmigungsverfahren im Bereich der registrierten Flächen 5209/2007 und 5209/55 ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Abteilung Boden- und Grundwasserschutz zu beteiligen.

### 3.3.3 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet und im näheren Umfeld befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.

### 3.3.4 Grundwasser

Bei den Baugrund- und Altlastenuntersuchungen (GeoExperts 2010) wurde kein Grundwasser erbohrt. Auswertungen der Grundwassermessstelle 'Ho 6' östlich der Stadtbahnhaltestelle zum Zeitpunkt der Erkundungen ergaben einen Grundwasserstand von rund 8,3 m unterhalb der Geländeoberkante. Das Grundwasser fließt dabei in Richtung Westen. Langjährige Messungen ergaben Schwankungen um bis zu 1,5 m, der Höchststand der letzten 15 Jahre lag bei rund 52,5 m über NN. Der Bemessungswasserstand für das Bauvorhaben wird auf 52,5 m über NN festgelegt.

Aufgrund der bindigen Anteile in den Auffüllungen sowie der anstehenden Tallehme können sich temporär und lokal Stauwasserschichten bilden.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Meindorf im unteren Sieggebiet (Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet vom 7. Juni 1985, Stand: 2. Änderungsverordnung vom 18. Januar 2005, Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Februar 2005). Die Wassergewinnungsanlage liegt rund 3 km westlich des Plangebietes und somit im Abstrom.

### 3.3.5 Luft und Klima

Die Lage des Plangebietes in der klimatisch begünstigten Köln-Bonner Bucht zieht regionalklimatisch eine hohe durchschnittliche Sonnenscheindauer und eine relative Niederschlagsarmut im Regenschatten der Eifel (ca. 700 mm/Jahr) nach sich.

Mikroklimatisch ist der Standort durch ein Klima der stärker verdichteten Siedlungsbereiche zu kennzeichnen. Der hohe Versiegelungsgrad und die geringe Begrünung sind für stärkere Überwärmungseffekte verantwortlich (starke Aufheizung tagsüber, geringere nächtliche Abkühlung). Eine klimatische Ausgleichsfunktion kann den vegetationsbestandenen Grünflächen im Nordosten des Plangebiets sowie dem östlich der Bonner Straße angrenzenden Friedhof zugewiesen werden (BKR Aachen 1996).

## 3.4 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

### 3.4.1 Biotoptypen

Eine Erfassung der Biotoptypen nach den Vorgaben des Bewertungsverfahrens des LANUV (2008) erfolgte im Mai 2010 und im Februar 2011. Die zwischenzeitlich bereits erfolgten Veränderungen der Biotopstruktur und des Baumbestandes (Fällarbeiten, Abrissarbeiten) sind Teil des geplanten Vorhabens und werden in Abstimmung mit der Stadt Sankt Augustin in der Eingriffsbilanz (Ermittlung Ist-Zustand) nicht berücksichtigt. Die Bilanz erfolgt auf Basis des Ausgangszustandes Stand Februar 2011.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind weitgehend bebaut bzw. versiegelt. Dominiert wird der Bereich vom großvolumigen Gebäudekomplex des HUMA-Einkaufsmarktes, südlich schließt der Markt/ Karl-Gatzweiler-Platz an. Unter dem Marktplatz befinden sich vollversiegelte Stellplätze.

Die Bereiche nördlich und östlich des HUMA-Marktes sind ca. 1200 asphaltierten Stellplätzen vorbehalten. Die bebauten und versiegelten Bereiche weisen nur eine geringe ökologische Wertigkeit auf.

Zur Begrünung der Gebäude und Stellflächen tragen Baumreihen, in Teilbereichen mit Strauchunterwuchs entlang der Rathausallee und der Südstraße sowie entlang des Verbindungsweges zwischen Südstraße und Markt/ Karl-Gatzweiler-Platz bei. Weitere Bäume stehen im Bereich der Stellplätze nördlich und östlich des HUMA-Marktes. Hauptbaumart ist die Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*), daneben treten Platanen (*Platanus x hispanica*) und Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) auf. Der Weg zwischen Haltestelle und Südstraße wird überwiegend von Stieleichen (*Quercus robur*) begleitet.



Abbildung 2: Grünfläche zwischen Bonner Straße und Bahn (li)  
Stieleichenallee parallel zur Bahnlinie (re)

Die Flächen zwischen Bonner Straße und der Bahnlinie, im Umfeld der Stadtbahnhaltestelle, sind als städtische Grünfläche mit Wegen und Baumpflanzungen gestaltet. Auf den Rasenflächen der südlichen Grünfläche stockt ein lockerer Baumbewuchs aus mittelalten Zedern, Buchen und Baumhaseln. Der Baumbewuchs auf der nördlichen Grünfläche wurde wegen des Rückbaus eines Hochspannungsmastes teilweise gefällt.

Eine größere, unversiegelte Wiesenfläche liegt im Nordosten des Geltungsbereiches zwischen Stellplätzen und Bahngleisen. Zu den Stellplätzen hin ist dieser Bereich mit einem freiwachsenden Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen Arten abgegrenzt.

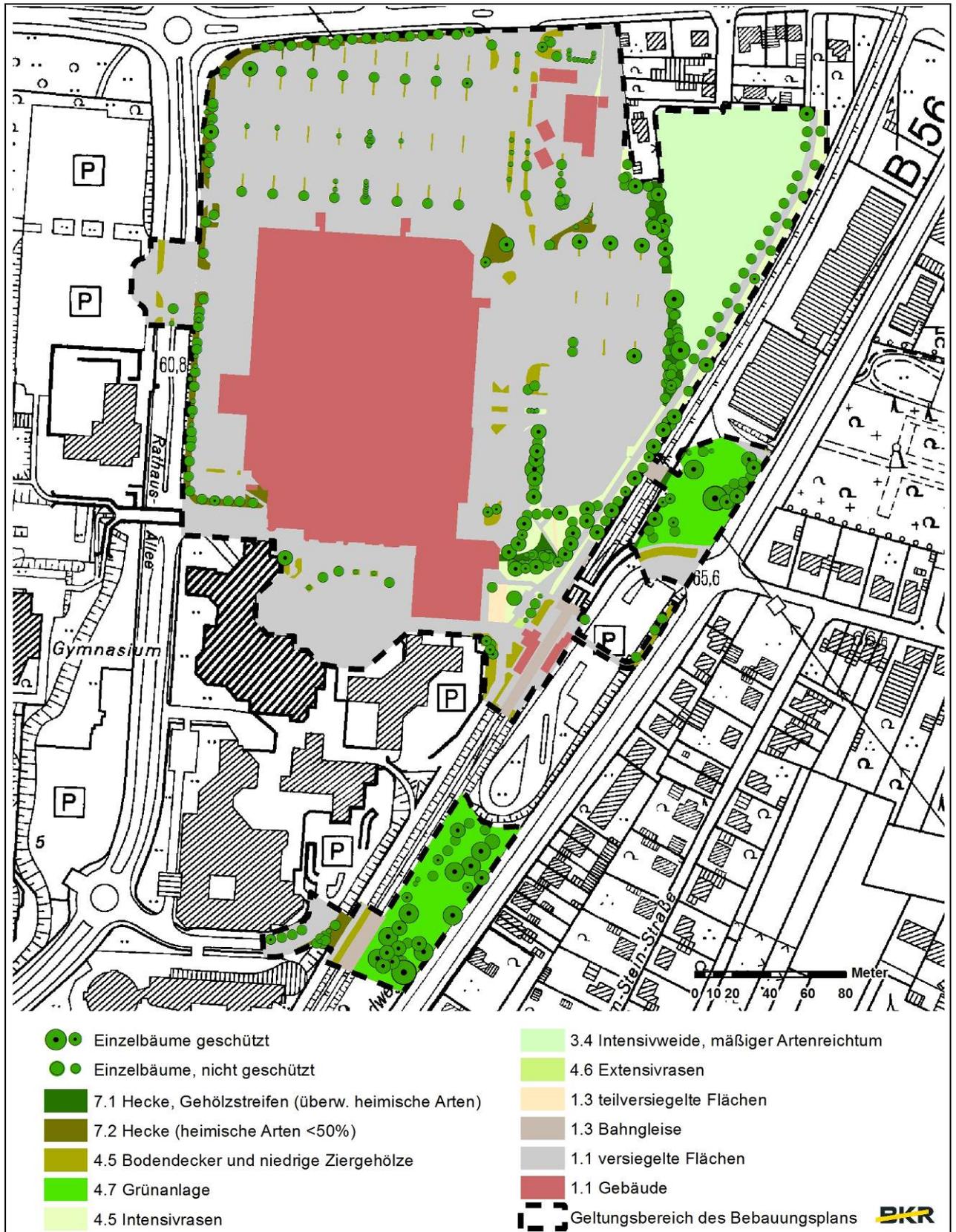


Abbildung 3: Biotopstruktur im Geltungsbereich (Stand Februar 2011)

### 3.4.2 Geschützter Baumbestand

Die Stadt Sankt Augustin verfügt über eine Baumschutzsatzung<sup>1</sup>, die Laubbäume und Eiben mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 150 cm oder mehr unter Schutz stellt.

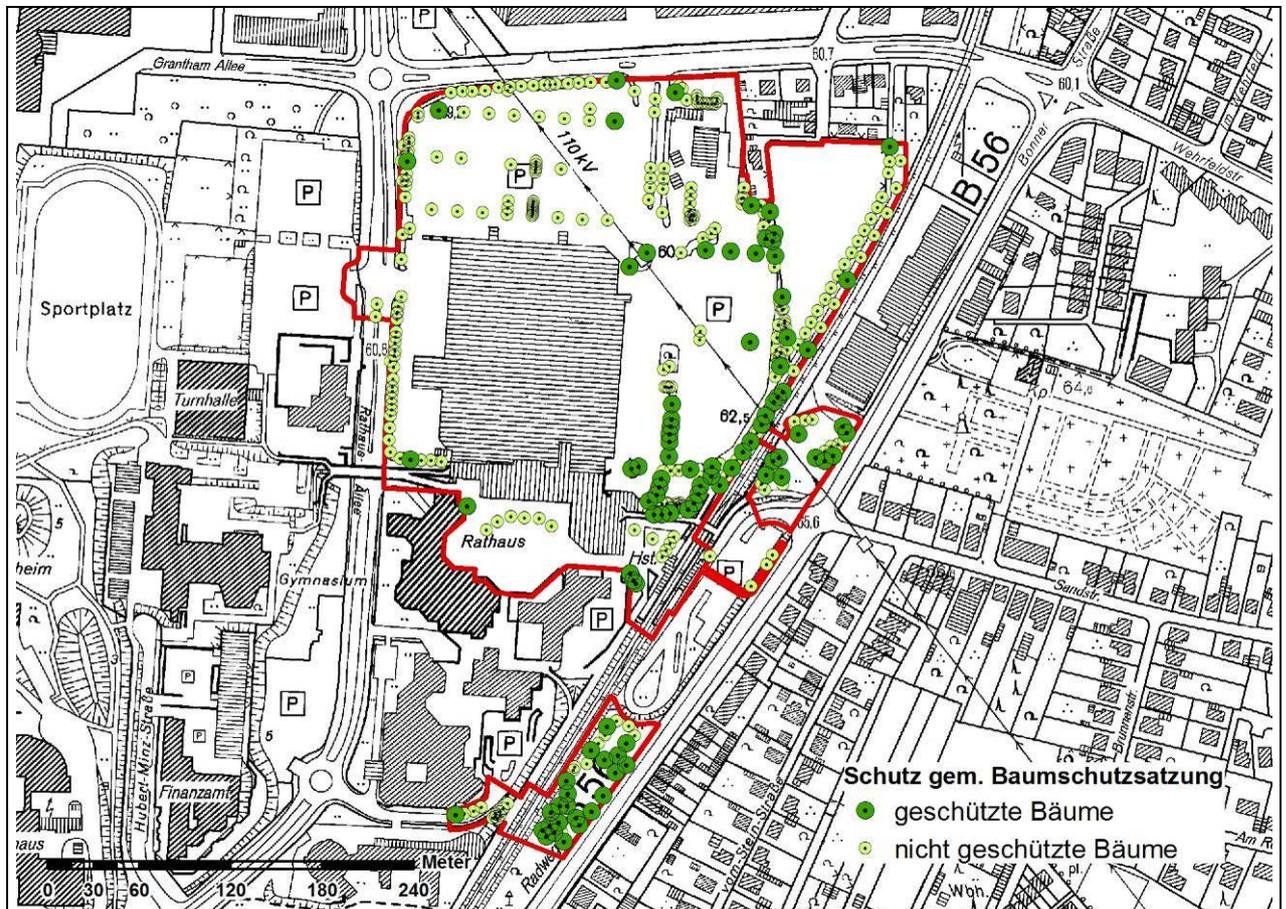


Abbildung 4: Baumbestand im Geltungsbereich (Stand Februar 2011)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 107 wurden 360 Einzelbäume erfasst<sup>2</sup>; hiervon sind 92 Bäume gem. Baumschutzsatzung geschützt. Die Bäume sind in Abbildung 4 dargestellt. In Verbindung mit dem Rückbau eines Hochspannungsmastes auf der Grünfläche zwischen Bonner Straße und Bahnlinie wurde ein Teil der dort wachsenden Bäume bereits gefällt (Stand 22. Februar 2011). Weitere Rodungsarbeiten erfolgten in Vorbereitung auf das geplante Vorhaben in 2012.

<sup>1</sup> Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 20.06.2001 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001.

<sup>2</sup> Geländebegehung vom 20.5.2010, 22.02.2011 und 15.03.2012 auf der Grundlage der Vermessung vom 27.10.2009, 18.11.2010 und 16.02.2011; zwischenzeitlich erfolgte Rodungen sind Teil des geplanten Vorhabens und werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag nicht berücksichtigt.

### 3.4.3 Tiere

Für das Bauleitplanverfahren erfolgten keine eigenständigen faunistischen Erfassungen. Die Bedeutung des Geltungsbereichs als Tierlebensraum wird auf Grundlage der auftretenden Habitate und der Biotopstruktur abgeschätzt.

Die Biotopstruktur im Geltungsbereich mit seinem hohen Versiegelungsgrad und dem geringen Anteil von naturnahen Strukturen ist stark anthropogen überprägt. Voraussichtlich werden die Gehölze und Wiesenflächen im Geltungsbereich von verschiedenen und verbreiteten Tierarten (Vögel, Insekten, Fledermäuse) als Teillebensraum, insbesondere als Nahrungshabitat, genutzt. Die Gehölze können ggf. auch als Bruthabitat für verbreitete Vogelarten der Siedlungsbe-  
reiche fungieren.

#### PLANUNGSRELEVANTE ARTEN

Nach den Angaben Stadt Sankt Augustin<sup>3</sup> wurden avifaunistische Untersuchungen für das Entwicklungsgebiet Zentrum-West durchgeführt. Aufgrund der Habitatansprüche werden die dort nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht erwartet.

Die potenzielle Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist gering. Das Vorkommen von essentiellen Habitaten von gefährdeten oder planungsrelevanten Arten ist bezüglich der meisten Arten wenig wahrscheinlich.

Die theoretisch auf dem Messtischblatt 5209 (Siegburg) vorkommenden, planungsrelevanten Arten werden von der LANUV veröffentlicht und sind in Anlage 3 aufgelistet.

Von den im Messtischblatt 5209 vorkommenden planungsrelevanten Arten könnten Zauneidechse (*Lacerta agilis*; Rote Liste 2010 NRW 2) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*; Rote Liste 2010 NRW 2) im Bereich von Bahnlinien auftreten. Die Arten nutzen als sekundäre Lebensräume Steinmauern, Eisenbahndämme, Straßenböschungen und Bahnanlagen. Nachweise der Zauneidechse bestehen in der Stadt Sankt Augustin für den Bereich Menden (Bahnlinie und Kiesgruben). Nachweise für den Geltungsbereich und sein Umfeld liegen nicht vor und sind aufgrund der isolierten Lage im Zentrum von Sankt Augustin und des bahnbegleitenden Radweges nahezu auszuschließen.

Nicht auszuschließen ist, dass Gebäude bewohnende Fledermausarten wie die planungsrelevante Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) die offenen Ritzen und Spalten hinter der Außenfassade des Einkaufszentrums als Sommerquartier oder als Wochenstube nutzen. Weil die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für ggf. vorkommende planungsrelevante Fledermausarten zu beachten sind, sollte ein Gebäudeabriss zwischen Anfang November und Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass im Zuge der Abrissarbeiten keine planungsrelevanten Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) in ihren Tagesverstecken oder Sommerquartieren getötet werden.

<sup>3</sup> mündliche Mitteilung Stadt Sankt Augustin, Büro für Natur- und Umweltschutz, Herr Kasper am 01.02.2010 und 16.05.2011

Alternativ ist vor dem Abriss durch gezielte Kontrolluntersuchungen nachzuweisen, dass keine Fledermausquartiere vorliegen. Diese erforderlichen Fledermausuntersuchungen sind vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen (vgl. Kapitel 5.1).

### 3.5 Stadt- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bei einer Geländehöhe von rund 60 m über NN nahezu eben. Lediglich im Bereich der Stadtbahnhaltestelle/Marktzugang steigt das Höhenniveau auf rund 64 m über NN an. Die östlich angrenzende Bonner Straße im Osten des Gebietes liegt bei ca. 66 m über NN. Der Marktplatz weist als Ebene +1 des HUMA-Marktes eine Höhe von etwa 64 m über NN auf.

Das Erscheinungsbild des Geltungsbereiches ist durch die großvolumigen Baukörper des HUMA-Einkaufsmarktes und die großflächigen ebenerdigen Parkplätze geprägt. Zur Gliederung und Abschirmung tragen die Gehölzpflanzungen entlang der Rathausallee und der Südstraße sowie entlang des Weges zwischen Südstraße und Markt bei.

## 4. Vorhabensbeschreibung

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 'Zentrum' verfolgt unterschiedliche städtebauliche Zielsetzungen:

- In der Stadtmitte Sankt Augustins soll ein urbanes Stadtquartier mit unverwechselbarem, innerstädtischem Charakter entstehen, um das bisherige Stadtzentrum stadträumlich aufzuwerten und zugleich zu beleben.
- Integration sowohl der Stadtbahnhaltestelle als auch des Marktplatzes im städtebaulichen und freiraumplanerischen Konzept, verbunden mit einer städtebaulichen und architektonischen Aufwertung,
- Angestrebt wird eine Vernetzung des Plangebietes mit den umgebenden Wohnvierteln, den angrenzenden Südarkaden sowie dem Hochschul- und Entwicklungsbereich Zentrum-West.
- Mit der städtebaulichen Neuordnung einhergehend soll auch die verkehrliche Erreichbarkeit verbessert werden, so durch die Schaffung einer zusätzlichen Erschließung in das neue Zentrum von der Bonner Straße (B 56) aus.
- Die erforderlichen Parkplätze sollen in die städtebauliche Neukonzeption integriert werden.

Die Umsetzung der städtebaulichen Ziele in den 9,41 ha großen vorhabenbezogenen Bebauungsplan<sup>4</sup> ergibt die folgenden Festsetzungen:

- Für den überwiegenden Anteil des Plangebietes werden Flächen für besondere Nutzungszwecke (= Einkaufszentrum mit Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen) mit einer maximalen Grundfläche von 50.500 m<sup>2</sup> und einer maximalen Geschossfläche von 150.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Die Höhe der Gebäude wird durch den Bebauungsplan festgelegt. Ausgehend von dem derzeitigen Geländeniveau von rd. 60 m ü. NHN im Bereich des Parkplatzes bzw. der Rathausallee lässt der Bebauungsplan für den westlichen Gebäudeabschnitt eine wahrnehmbare Gebäudehöhe von bis zu max. 20 m zu. Im Bereich des Marktplatzes lässt der Bebauungsplan Höhen von bis zu rund 17 m (Einkaufszentrum einschließlich Dachkonstruktion),

<sup>4</sup> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 ‚Zentrum‘ Sankt Augustin

gemessen von der Oberkante des Marktplatzes, zu. Für den Betrachter auf dem im Norden geplanten Vorplatz des Einkaufszentrums, wird sich der Baukörper in einer Höhe von rund 22 m (Einkaufszentrum einschl. Dachkonstruktion) darstellen. Am niedrigsten ist der geplante Baukörper an seiner Nord-Ostseite. Dort wird die Bauhöhe auf Grund der heranrückenden Wohnbebauung an der Südstraße mit bis zu 18 m in Erscheinung treten. Der Ostteil wird im mittleren Abschnitt eine maximale Höhe von bis zu 27 m Höhe aufweisen.

- Die überbaubaren Bereiche werden durch Baugrenzen so eingeschränkt, dass entlang der Südstraße eine private Grünflächen mit einer Größe von ca. 24.500 m<sup>2</sup> sowie ein Vorplatz (ca. 1.800 m<sup>2</sup>) entstehen und entlang der Stadtbahntrasse und der Rathausallee unbebaubare Räume verbleiben.
- Eine zweite Grünfläche (überwiegend privat, in Teilen öffentlich) mit einer Größe von ca. 1.200 m<sup>2</sup> entsteht im Umfeld der geplanten Parkspindel.
- Der Bebauungsplan setzt im Bereich des Marktplatzes, der Parkspindel sowie der neuen Ost-Westspange verschiedene Verkehrsflächen fest (öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, private Verkehrsfläche).
- Die Stadtbahnstrecke wird im Bebauungsplan als Bahnanlage gekennzeichnet.
- Entlang des Radweges wird der Erhalt der Eichen durch Festsetzung gesichert.
- Weitere Gehölze in den privaten Grünflächen und auf dem Baugrundstück werden erhalten sowie durch Neupflanzungen ergänzt (vgl. Kapitel 5.1).

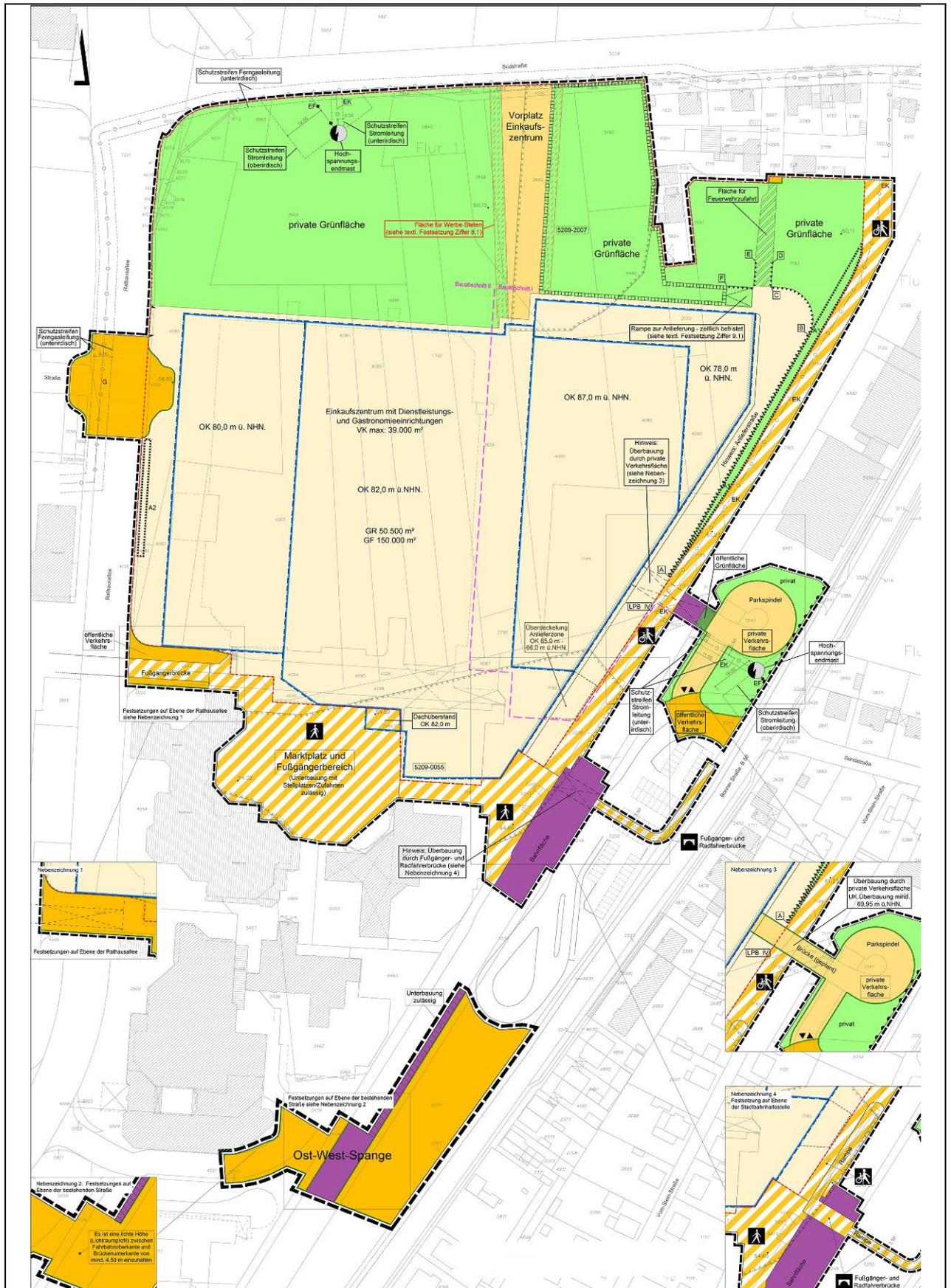


Abbildung 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ Stadt Sankt Augustin

## 5. Ermittlung und Bewertung der Beeinträchtigungen

Als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Sind aufgrund der Vorhabensplanungen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Für die Ermittlung des Eingriffsumfangs und des Auswirkungsbereiches ist neben der Empfindlichkeit des Naturhaushaltes die Intensität der Beeinträchtigung maßgeblich.

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs bilden zum einen die in Kapitel 3 durchgeführte Bestandsanalyse und Bewertung, zum anderen die in Kapitel 4 beschriebenen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Der Geltungsbereich weist bereits heute einen Anteil von ca. 77 % an bebauten, versiegelten oder teilversiegelten Flächen auf und hat insgesamt eine untergeordnete Bedeutung für den Naturhaushalt. Der Geltungsbereich weist keine Schutzgebiete gem. §§ 23 bis 29 BNatSchG oder geschützte Biotopie gem. § 30 BNatSchG auf. Mit Ausnahme weniger älterer Einzelbäume sind alle Biotopie in einem Zeitraum von 30 Jahren wiederherstellbar und somit ausgleichbar.

Das Vorkommen von essenziellen Habitaten von gefährdeten oder planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich ist bezüglich der meisten Arten wenig wahrscheinlich. Weil jedoch nicht auszuschließen ist, dass Gebäude bewohnende Fledermausarten, wie die planungsrelevante Zwergfledermaus, die offenen Ritzen und Spalten hinter der Außenfassade des Einkaufszentrums als Sommerquartier oder als Wochenstube nutzen und die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG (hier besonders das Tötungsverbot) für alle planungsrelevanten Arten und für die europäischen Vogelarten zu beachten sind, wird empfohlen, bei der Fäll- und Abrissgenehmigung Maßnahmen festzulegen (vgl. Kapitel 5.1).

Wertbestimmend sind zwei mit Rasenflächen und Einzelbaumbewuchs ausgestattete Grünflächen östlich der Bahnlinie an der Bonner Straße, eine Grünfläche mit Einzelbäumen und Gehölzrabatten am südlichen Rand der Stellplätze sowie eine Rasenfläche mit randlicher Eingrünung aus freiwachsenden heimischen Hecken im Nordosten des Geltungsbereichs. Die Gehölze und Freiflächen haben zumindest eine mittlere Funktion als Lebensraum für ubiquitäre Arten des Siedlungsraums. Die Grünflächen besitzen weiterhin Funktionen für das Lokalklima und den Grundwasserhaushalt.

Im Geltungsbereich wachsen, vor allem in den zuvor genannten Grünflächen, 92 ältere gem. Baumschutzsatzung geschützte Einzelbäume sowie zahlreiche weitere jüngere Bäume (Gesamtzahl 360 Stück).

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens geht der überwiegende Teil des Bewuchses in der Bauphase verloren. Im Vergleich zur heutigen Situation wird sich der Grünflächenanteil im Geltungsbereich leicht erhöhen. Der Verlust von öffentlichen Grünflächen an der Bonner Straße wird durch die Anlage von privaten Grünflächen an der Südstraße kompensiert.

Auch ein großer Teil des Baumbestandes wird in der Bauphase gerodet. So gehen in der Bauphase 303 der 360 im Geltungsbereich wachsenden Einzelbäume verloren.

Erhalten bleiben 57 Bäume (vgl. Kapitel 5.1 und Abbildung 7). Hierzu gehören die Eichenallee entlang des Radweges und verschiedene Gehölze an der Rathausallee und der Südstraße.

Die beschriebenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind im Bereich der rechtskräftigen Bebauungspläne (Nr. 107/1, Nr. 113 2. Änderung) mit einer Grundflächenzahl von 1,0 (vgl. Abbildung 6) planungsrechtlich teilweise bereits heute zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Ersatz für die gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäume, die auch im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans erforderlich ist.

Der Verlust von Einzelbäumen ist, soweit nicht bereits planungsrechtlich zulässig, durch Ersatzpflanzungen innerhalb oder auch außerhalb des Geltungsbereichs zu kompensieren.

### 5.1 Eingriffsvermeidung, -minimierung und Ausgleich im Geltungsbereich

Generell gilt es, in der Bau- und Betriebsphase mit den Naturgütern schonend umzugehen. Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Vermeidung voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach den Vorgaben des Bebauungsplans<sup>5</sup> und den Vorgaben des Grünordnungsplans zum VEP<sup>6</sup> wird das Grundstück begrünt:

- Im Geltungsbereich werden insgesamt **57 Bäume** (10 geschützte Bäume, 47 nicht geschützte Bäume) **erhalten** (vgl. Abbildung 7). Sie verteilen sich wie folgt:
  - 9 nicht geschützte Bäume in der privaten Grünfläche an der Südstraße
  - 6 nicht geschützte Bäume in den Rabatten an der Rathausallee außerhalb der geplanten Zufahrten (Fläche für den Erhalt A2).
  - Erhalt der Allee entlang des Radweges mit Ausnahme des Bereichs im Umfeld der Parkspindel (überwiegend Eiche, teilweise Rosskastanie; 33 Stück; hiervon 7 geschützte Bäume), innerhalb der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg sowie im Bereich der privaten Grünfläche (Flächen für den Erhalt A1).
  - 9 Bäume (3 geschützte und 6 nicht geschützte) auf dem Markplatz und den anschließenden Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fußgängerbereich.
- Im Geltungsbereich ist die **Neupflanzung** von Einzelbäumen in den privaten Grünflächen an der Südstraße und der Parkspindel sowie auf den nicht überbaubaren Flächen des Einkaufszentrums an der Rathausstraße vorgesehen. Der Bebauungsplan setzt die in der Freianlagengestaltung geplanten Anpflanzungen von **204 Einzelbäumen** mit einem Stammumfang von 20-25 cm und ihren dauerhaften Erhalt fest. Die Artenauswahl richtet sich nach Tabelle 1.
  - 181 Bäume befinden sich in der privaten Grünfläche südlich der Südstraße.

<sup>5</sup> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 107 ‚Zentrum‘ Sankt Augustin

<sup>6</sup> KLA Kiparlandschaftsarchitekten, Lageplan Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen, Stand 19.03.2013

- 17 Bäume im Bereich des Einkaufszentrums an der Rathausallee und
- 6 Bäume in der privaten Grünfläche im Umfeld der Parkspindel.
- Das Baugrundstück wird auf einer Mindestfläche von 21.166 m<sup>2</sup> begrünt<sup>7</sup>. Die begrünter Flächen des Baugrundstücks werden als unversiegelte Zierrasen, Staudenrabatten oder Bodendeckern mit einem geringen Gehölzanteil gestaltet (Planwert 2,5 Punkte).
- Die private Grünfläche an der Parkspindel wird mit Zierrasen, Staudenrabatten oder Bodendeckern begrünt.
- Die unversiegelten Flächen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Ost-West-Spange werden mit Landschaftsrasen (z.B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2, Landschaftsrasen-Standard mit Kräutern; Wert 2 Punkte) eingesät. Es wird von einem nicht versiegelten Flächenanteil von 15 % ausgegangen.
- Die Dachflächen des Einkaufszentrums werden außerhalb der Aufbauten auf einer Fläche von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> extensiv begrünt.
- Während der Bauphase sind zu erhaltende Bäume entsprechend der DIN 18920 in einem angemessen großen Bereich (Kronentraufbereich + 1,5 m) zu schützen. Zum Schutz vor mechanischen Schäden sind die betroffenen Bäume während der Bauphase nach Möglichkeit mit einem mindestens 2,00 m hohen Bauzaun zu sichern. Alternativen sind eine Lastverteilung im Wurzelbereich durch das Aufbringen von Metallplatten o.ä. und ein zusätzlicher Stammschutz. Eine Aufschüttung oder Abtragung von Material im Wurzelbereich ist zu unterlassen, ebenso eine Verdichtung oder die Lagerung von Baustoffen.
- Zur Vermeidung der Anlockwirkung von Beleuchtungseinrichtungen auf nachtaktive Insekten wird empfohlen, insektenfreundliche Leuchtmittel (langwelliges Licht, z.B. Natriumdampfhochdrucklampen mit geringer Wärmabstrahlung, möglichst geschlossene, nach unten strahlende Leuchten) zu verwenden.

---

<sup>7</sup> Die für das 73.877 m<sup>2</sup> große Baugrundstück festgesetzte Grundfläche von 50.500 m<sup>2</sup> lässt außerhalb der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen eine Bebauung oder Versiegelung auf maximal dieser Fläche zu. Die Größe der festgesetzten Verkehrsflächen (nördl. Vorplatz Einkaufszentrum, Rathausallee sowie Verkehrsfläche im Nordosten) innerhalb des Baugrundstücks beträgt von 2.211 m<sup>2</sup>. Insofern sind mindestens 21.166 m<sup>2</sup> des Grundstückes zu begrünen (21.166 m<sup>2</sup> = 73.877 m<sup>2</sup> – 2.211 m<sup>2</sup> - 50.500 m<sup>2</sup>).

### Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden,

- sind Fäll- und Rodungsmaßnahmen auf den Herbst oder Winter außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken.
- muss ein Gebäudeabriss zwischen Anfang November und Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass im Zuge der Abrissarbeiten keine planungsrelevanten Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) in ihren Tagesverstecken oder Sommerquartieren getötet werden. Alternativ ist vor dem Abriss durch gezielte Kontrolluntersuchungen nachzuweisen, dass keine Fledermausquartiere vorliegen. Diese erforderlichen Fledermausuntersuchungen sind vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

## 5.2 Eingriffsbilanz

### METHODE EINGRIFFSBILANZ

Bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans erfolgt die landschaftsökologische und -ästhetische Bewertung der Eingriffsfolgen entsprechend der gesetzlichen Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Weil ein Ausgleich für Eingriffe, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, nicht erforderlich ist (vgl. 1a Abs. 3 BauGB), ist das über die Bebauungspläne (Nr. 107/1 und 113, 2. Änderung) vorliegende Planungsrecht bei der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass im gesamten Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne mit einer Grundflächenzahl von 1,0 eine Vollversiegelung möglich ist und nur der gem. Baumschutzsatzung geschützte Baumbestand zu erhalten bzw. zu ersetzen ist.

Für Bebauungspläne, soweit sie eine Planfeststellung ersetzen, bleibt die Geltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt. Während die Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren in den Prozess der Abwägung integriert wird, ist der Umfang des Ausgleiches beim planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan der Abwägung entzogen. Aus diesem Grund erfolgt die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die planfeststellungsersetzenden Teile des Geltungsbereichs gesondert. Als planfeststellungsersetzend gelten gem. § 28(1) PBefG Betriebsanlagen für Straßenbahnen inklusive Brückenbauwerk sowie gem. § 12 (4 und 6) FStrG die Einmündung in die Bundesstraße.

Bei der Eingriffsbilanz erfolgt deshalb eine gesonderte Betrachtung

- der planfeststellungsersetzenden Teile des Bebauungsplans (**Teilfläche A**)
- der nicht planfeststellungsersetzenden Teile des Bebauungsplans (**Teilflächen B**) sowie
- der Teilflächen mit bestehenden Baurechten über die Bebauungspläne Nr. 107/1 und Nr. 113 2. Änderung (**Teilflächen C**).

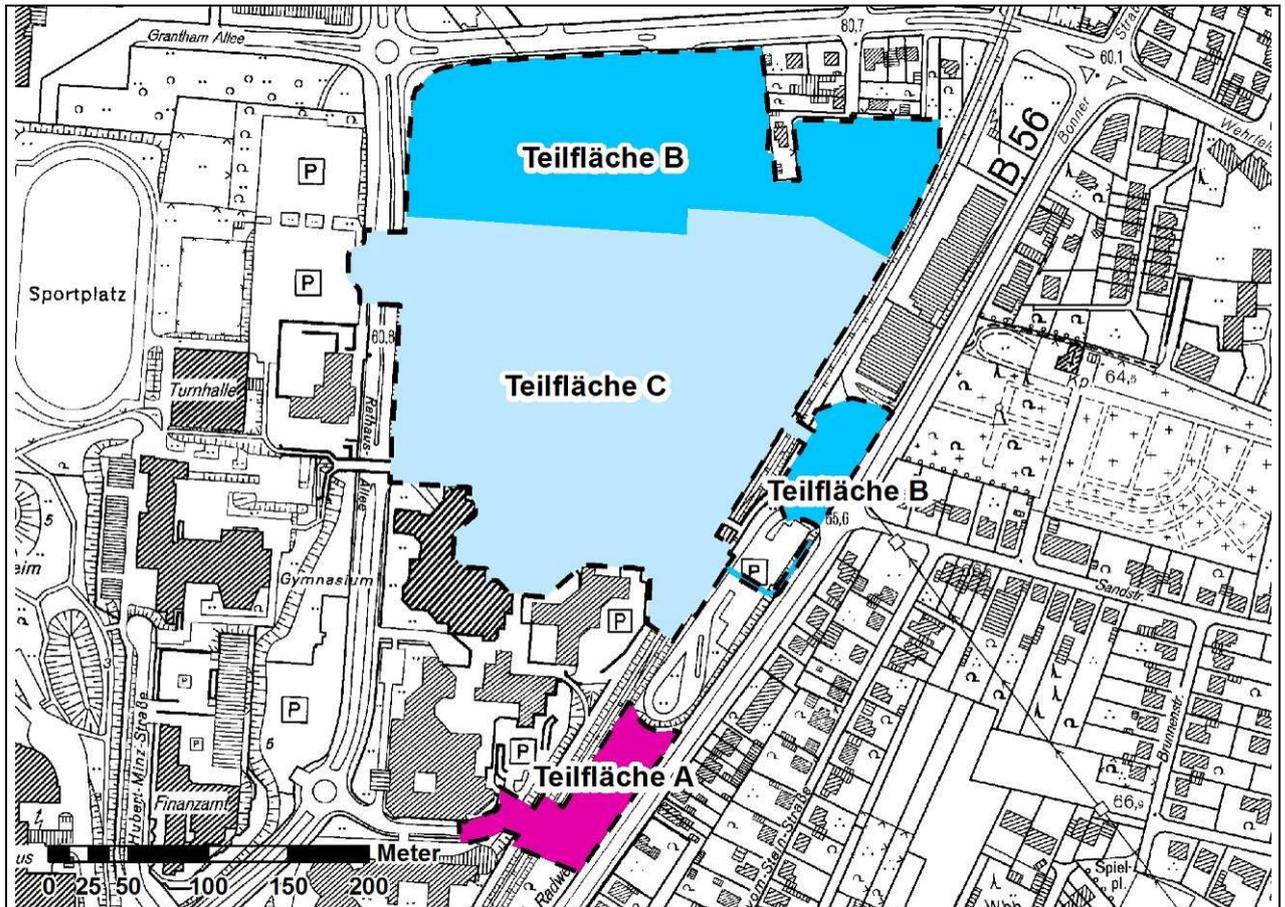


Abbildung 6: *Teillächige Eingriffsbilanz unter Berücksichtigung bestehender Planungsrechte sowie planfeststellungsersetzende Teile des Bebauungsplans*

#### VERWENDETES VERFAHREN DER EINGRIFFSBILANZ

Das Maß der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt wird gemäß den naturschutzfachlichen Grundsätzen und den Vorgaben des Bewertungsverfahrens (LANUV 2008) durch eine Vorher-Nachher-Bilanz ermittelt. Hierbei werden nach Analyse und Bewertung der Ausgangssituation die Art und Intensität der vom Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen ermittelt und quantifiziert.

In Absprache mit dem Büro für Natur- und Umweltschutz der Stadt Sankt Augustin wird zur Vorbereitung der auf der Ebene der Baugenehmigung anzuwendenden Baumschutzsatzung

der Baumbestand nach Stückzahl erfasst. Für die geschützten Bäume wird ein Ersatz nach den Vorgaben der Baumschutzsatzung ermittelt.

**IST-ZUSTAND / PLANUNGSRECHTLICHER AUSGANGSZUSTAND**

Der Wert des aktuellen Ist-Zustandes für den insgesamt 94.109 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich, ausgedrückt in Art, Wert und Größe der Biotoptypen, beträgt 79.971 Punkte (vgl. Anlage 1). Hinzu kommen 268 nicht geschützte und 92 geschützte Einzelbäume die separat betrachtet werden (vgl. Abbildung 4).

Berücksichtigt man die über die Bebauungspläne (Nr. 107/1, Nr. 113, 2. Änderung) bestehenden Baurecht (Teilfläche C), so reduziert sich der planungsrechtliche Ausgangszustand auf **57.332 Punkte, 155 nicht geschützte und 92 geschützte Einzelbäume.**

Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die drei Teilflächen des Bebauungsplans:

	Ist-Zustand			Planungsrechtlicher Ausgangszustand		
	Biotopwertverfahren [Punkte]	Nicht geschützte Einzelbäume [Anzahl]	Geschützte Einzelbäume [Anzahl]	Biotopwertverfahren [Punkte]	Nicht geschützte Einzelbäume [Anzahl]	Geschützte Einzelbäume [Anzahl]
Teilfläche A	18.705	21	23	18.705	21	23
Teilfläche B	38.627	134	19	38.627	134	19
Teilfläche C	22.639	113	50	0	0	50
<b>Summe</b>	<b>79.971</b>	<b>268</b>	<b>92</b>	<b>57.332</b>	<b>155</b>	<b>92</b>

**PLANZUSTAND GEM. DEN FESTSETZUNGEN DES B-PLANS 107**

Nach Umsetzung der durch den Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum' getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den Vorgaben des Vorhaben- und Erschließungsplans werden auf der einen Seite weitere Grünflächen und Gehölzbestände wegfallen, auf der anderen Seite aber auch Gehölze erhalten und neue Grünflächen mit Gehölzpflanzungen angelegt.

Hierbei werden die im Kapitel 5.1 beschriebenen Minderungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet berücksichtigt und fließen in die Bilanzierung des Planzustandes ein.

Der Wert des Plangebietes nach Umsetzung der durch den Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum' getroffenen Festsetzungen beträgt **58.087 Punkte** (vgl.

Anlage 2). Es können 57 Einzelbäume (47 nicht geschützte und 10 geschützte) erhalten werden.

Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die drei Teilflächen des Bebauungsplans:

	Punkte	Planzustand	
		Erhalt nicht geschützter Bäume	Erhalt geschützter Einzelbäume
Teilfläche A	1.237	0	0
Teilfläche B+C	56.850	47	10
	<b>58.087</b>	<b>47</b>	<b>10</b>

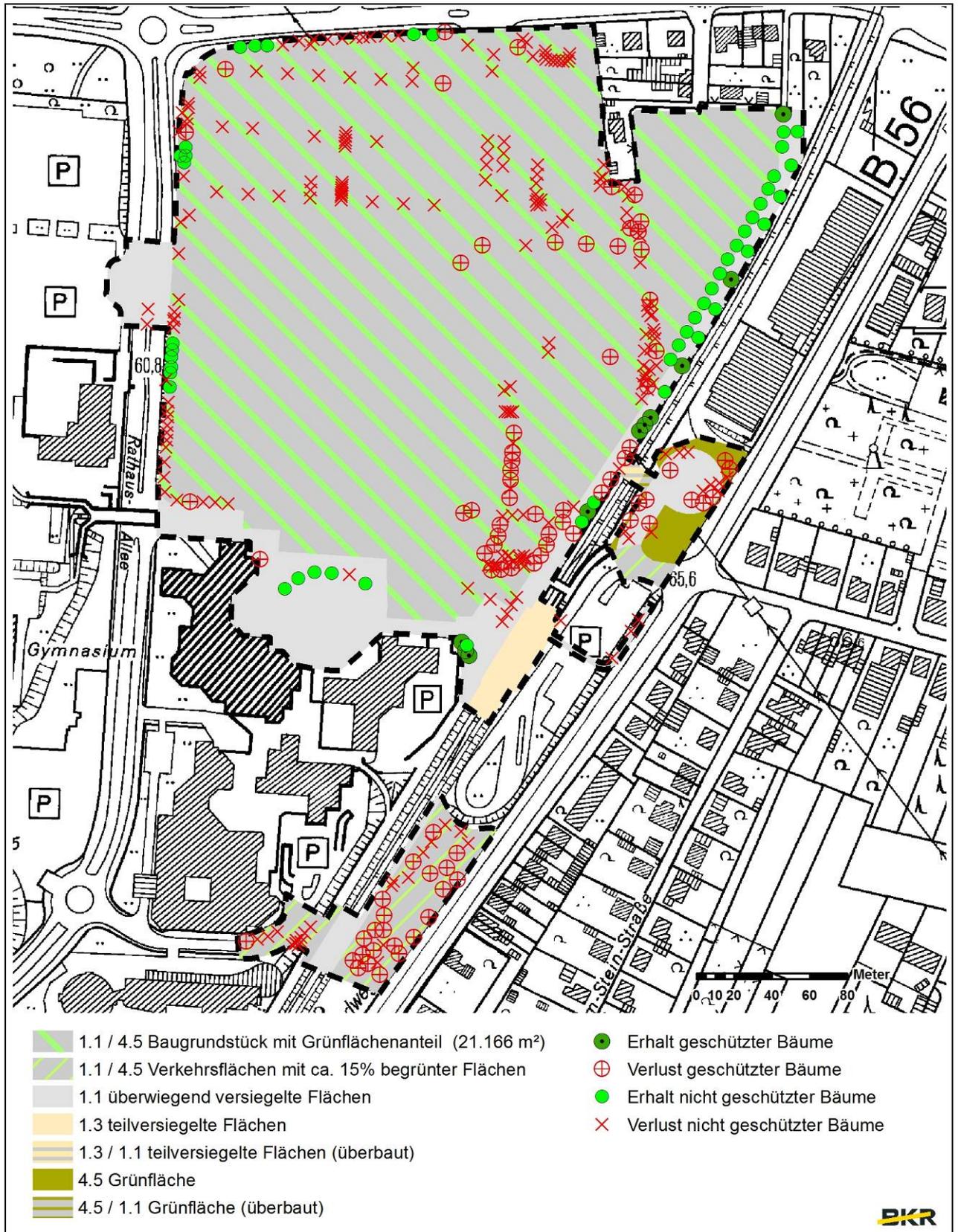


Abbildung 7: Planzustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans

### 5.3 Ausgleichserfordernis

Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Festsetzungen bzw. vertragliche Vereinbarungen innerhalb des Plangebietes, über vertragliche Regelungen an anderer Stelle oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen erfolgen.

#### GEGENÜBERSTELLUNG VON PLANUNGSRECHTLICHEM AUSGANGSZUSTAND UND PLANZUSTAND

Wert planungsrechtlicher Ausgangszustand	–	Wert Planzustand	=	Ausgleichserfordernis
57.332 Punkte	–	58.087 Punkte	=	<b>Bilanz von +755 Punkten</b>
155 nicht geschützte Bäume	–	47 nicht geschützte Bäume (Erhalt)	=	<b>Ersatzpflanzung für 108 nicht geschützte Bäume erforderlich</b>
92 geschützte Bäume	–	10 geschützte Bäume (Erhalt)	=	<b>Ersatzpflanzung für 82 geschützte Einzelbäume erforderlich</b>

Das Ergebnis der **Eingriffs-Ausgleichsbilanz** zeigt, dass nach der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 107 'Zentrum' unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.1 bis 5.2) und der bestehenden Baurechte (Bebauungsplan Nr. 107/1) **Ersatzpflanzungen für 82 geschützte Einzelbäume und 108 nicht geschützte Bäume erforderlich** werden. Ein darüber hinausgehendes numerisches Ausgleichserfordernis besteht nicht. Der Wert des Planzustandes übersteigt den Wert des planungsrechtlichen Ist-Zustandes um 755 Punkte.

Wird ein geschützter Baum entfernt, so ist für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode vorzunehmen (Ersatzpflanzung) und dauerhaft zu erhalten. Die Anzahl der Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang der Bäume (bei Stammumfängen bis 150 cm = 1 Ersatzbaum, bei Stammumfängen über 150 cm = für jeden weiteren angefangenen Meter ein zusätzlicher Baum).

Gem. Baumschutzsatzung sind für die 82 geschützten Bäume, die mit Realisierung des Vorhabens verloren gehen, 96 Ersatzbäume<sup>8</sup> erforderlich. Zusätzlich sind 108 nicht geschützte Bäume zu ersetzen. Die **Gesamtanzahl der zu pflanzenden Bäume beträgt somit 204 Stück.**

<sup>8</sup> 70 geschützte Bäume mit Stammumfängen bis 150 cm, 10 Bäume mit Stammumfängen zwischen 151 m bis 250 m, 2 Bäume mit Stammumfängen über 250m. Bei Mehrstämmigen Bäume wird die Summe der Stammumfänge herangezogen.

Der Bebauungsplan setzt in Verbindung mit dem Grünordnungsplan zu VEP im Geltungsbereich die Anpflanzung und den dauerhaften Erhalt von 204 Einzelbäumen nach der Artenliste gem. Tabelle 1 mit einem Stammumfang von 20-25 cm fest.

- 181 Bäume befinden sich in der privaten Grünfläche südlich der Südstraße,
- 17 Bäume im Bereich des Einkaufszentrums an der Rathausallee und
- 6 Bäume in der privaten Grünfläche im Umfeld der Parkhausspindel.

**Die durch den Bebauungsplan planerisch vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch die in Kapitel 5.1 aufgeführten Maßnahmen im Geltungsbereich kompensiert. Ersatzpflanzungen für die gem. Baumschutzsatzung geschützten Bäume werden gewährleistet. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.**

*Tabelle 1: Artenliste für Baumpflanzungen im Geltungsbereich*

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer rubrum	Rot-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Fagus sylvatica `Dawyck Gold`	Säulen-Buche `Gold`
Gleditsia triacanthos `Skyline`	Amerikanische Gleditschie
Koelreuteria paniculata	Rispiger Blasenbaum (syn. Blasenesche)
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus sylvatica	Holzapfel
Nyssa sylvatica	Tupelobaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

## 6. Fazit

Die Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG beabsichtigt, den HUMA-Einkaufsmarkt in Sankt Augustin neu zu strukturieren und zugleich zu erweitern.

Teile des Plangebietes werden zurzeit durch rechtskräftige Bebauungspläne (Bebauungsplan Nr. 107/1 'Zentrum' und 113, 2. Änderung) überlagert. Da diese eine Genehmigung des geplanten Gesamtvorhabens nicht zulassen, ist die Aufstellung eines neuen Bebauungsplans erforderlich.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 107 ‚Zentrum‘ sind gemäß §§ 1, 1a BauGB bzw. § 13 bis 18 BNatSchG auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sachgerecht und vollständig in das Planverfahren einzustellen.

Der Geltungsbereich weist bereits heute einen Anteil von 77 % an bebauten, versiegelten oder teilversiegelten Flächen auf und hat insgesamt eine untergeordnete Bedeutung für Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt. Der Geltungsbereich weist 360 überwiegend junge bis mittelalte Einzelbäume auf; hiervon sind 92 Bäume gem. Baumschutzsatzung geschützt. Mit Ausnahme weniger älterer Einzelbäume sind alle Biotope im Geltungsbereich in einem Zeitraum von 30 Jahren wiederherstellbar und somit ausgleichbar.

Nach Umsetzung des Vorhabens wird sich der Grünflächenanteil im Geltungsbereich im Vergleich zur heutigen Situation leicht erhöhen. Der Verlust von öffentlichen Grünflächen an der Bonner Straße wird durch die Anlage von privaten Grünflächen an der Südstraße und der Eingrünung des Einkaufszentrums an der Rathausstraße kompensiert.

In der Bauphase werden 303 der 360 im Geltungsbereich wachsenden Einzelbäume gerodet. 360 Bäumen im heutigen Zustand stehen 261 Bäume (Baumerhalt 57 Stück, Neupflanzung 204 Stück) nach Umsetzung des Vorhabens gegenüber. Die Anzahl der Bäume nimmt somit ab.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich gem. § 1a (3) BauGB wurde ermittelt. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (Anlage von Grünflächen, Anpflanzung von Einzelbäumen, Dachbegrünung) werden die planerisch vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt rechtlich kompensiert. Ein Teil der Eingriffe ist bereits heute planungsrechtlich zulässig und deshalb nicht ausgleichspflichtig. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Das Vorkommen von essentiellen Habitaten von gefährdeten oder planungsrelevanten Arten ist bezüglich der meisten Arten wenig wahrscheinlich. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Fledermausarten die offenen Ritzen und Spalten hinter der Außenfassade des Einkaufszentrums als Sommerquartier oder als Wochenstube nutzen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG zu vermeiden,

- sind Fäll- und Rodungsmaßnahmen auf den Herbst oder Winter außerhalb der Vogelbrutzeit zu beschränken.
- muss ein Gebäudeabriss zwischen Anfang November und Ende Februar außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass im Zuge der Abrissarbeiten keine planungsrelevanten Fledermausarten (insbesondere Zwergfledermaus) in ihren Tagesverstecken oder Sommerquartieren getötet werden. Alternativ ist vor dem Abriss durch gezielte Kontrolluntersuchungen nachzuweisen, dass keine Fledermausquartiere vorliegen. Diese erforderlichen Fledermausuntersuchungen sind vorab mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Soweit diese Maßnahmen beachtet werden, kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Planung gegen die Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG nicht verstoßen wird (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010).

## 7. Quellen

### 7.1 Literatur

- Bezirksregierung Köln 2006: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (08/06)
- BKR Aachen (2013): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 107 'Zentrum ' in Sankt Augustin. Stand: 26.07.2013;
- BKR Aachen (2013): Bebauungsplan Nr. 107 ‚Zentrum‘, Stand Satzung
- BKR Aachen 1995: Stadtökologischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin. Teil II Ökologische Planungsgrundlagen
- Geologisches Landesamt NRW 1983: Bodenkarte 1: 50.000, Blatt 5308 Bonn
- KLA kiplandschaftsarchitekten (2013): Lageplan Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen, Stand 19.03.2013
- KLA kiplandschaftsarchitekten (2013): Baumfällantrag, Stand 28. Februar 2013
- KLA kiplandschaftsarchitekten (2013): Vorhaben und Erschließungsplan, Planteil, Freianlagengestaltung (Grünordnungsplan), Stand 28. Februar 2013
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2011): Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5209, Download am 16.02.2011 unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Rote Liste NRW, 4. Gesamtfassung 2010, Download am 16.02.2011 unter <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm>
- LANUV NRW – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere - Reptilia - in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand Dezember 2010, Bearbeiter: Martin Schlüpmann, Arno Geiger, Andreas Kronshage und Thomas Mutz unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien in NRW
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Stand 22.12.2010
- Stadt Sankt Augustin 2008: Flächennutzungsplan
- Stadt Sankt Augustin 2008: Umweltbericht zum Flächennutzungsplan. Bearbeitung: WIEBOLD LandschaftsArchitektur, Osnabrück

## 7.2 Rechtsgrundlagen

- Altlastenerlass: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, NRW, vom 14.03.2005. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – V A 3 – 16.21 – u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 (MBI. Nr. 24 vom 27.5.2005 S. 582)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baumschutzsatzung der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 20.06.2001 zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 07.11.2001.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV); vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 BGBl. I S. 212
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG); Neugefasst durch Bek. v. 28.6.2007 I 1206, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 31.7.2009 I 2585
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
- DIN 18005, Beiblatt zu Teil 1: Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau: Teil 1: Hinweise für die Planung, Juli 2002
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206/7) vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975)
- Landes-Immissionsschutzgesetz NRW (LImSchG) – Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Staffelung der Behördenstruktur in NRW vom 12.12.2006 (GV. NRW S 622, 624)
- Landeswassergesetz (LWG) – Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen; in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185)
- Landschaftsgesetz NRW (LG) – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft; in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV.NW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185
- Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung. Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V B 2 – 8829 – (V Nr. 5/00), d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr - III A 4 – 62 – 03 -, u. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport - II A 4 – 850.1 - v. 13.9.2000
- Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Neugefasst durch Bek. v. 8. 8.1990 I 1690, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. Nr. L 189 vom 18.7.2002 S. 12; VO (EG) Nr. 1137/2008 - ABl. Nr. L 311 vom: 21.11.2008 S. 1)
- Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, Ausgabe 1990 (Schall 03)
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90)
- Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), Stand: 27.Mai 1997, (VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665)
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; vom 26. August 1998 (GMB1. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503)
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz; vom 24. Juli 2002 (GMB1 S. 511); Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) ABl. L 20/9 vom 26.01.2010

Wasserschutzgebietsverordnung Meindorf im unteren Sieggebiet vom 7. Juni 1985, Stand: 2. Änderungsverordnung vom 18. Januar 2005, Amtsblatt Nr. 6 für den Regierungsbezirk Köln vom 8. Februar 2005

**Anlage 1: Bewertung der Biotoptypen im Ausgangszustand**

Code	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Wert x Fläche
1.1	Gebäude	22.181	0	0
1.1	versiegelt	49.447	0	0
7.1	Hecke < 50%	2.141	3	6.424
7.2	Hecke Gehölzstreifen	969	5	4.847
1.3	Bahngleise	919	1	919
1.3	teilversiegelt	217	1	217
3.4	Intensivweide, mäßiger Artenreichtum	6.943	4	27.770
4.5	Bodendecker	2.325	2	4.650
4.5	Rasen	3.222	2	6.444
4.6	Extensivrasen	23	4	91
4.7	Grünanlage	5.722	5	28.609
		<b>94.109</b>		<b>79.971</b>

**Anlage 2 Bewertung der Biotoptypen im Planzustand**

Code	Biotoptyp	Fläche m <sup>2</sup>	Wert	Wert x Fläche	Zuordnung
1.1	Fußgänger- und Radfahrerbrücke	260	0	0	
1.1	Marktplatz versiegelt	4.461	0	0	
1.1	öffentliche Verkehrsflächen	1.776	0	0	
1.1	private Verkehrsfläche	1.357	0	0	
1.1	Verkehrsfläche Zweckb Fußgängerbrücke	310	0	0	
1.1	Verkehrsfläche Zweckb. Fuß- Radweg mit Baumerhalt	2.867	0	0	
1.1	Verkehrsfläche Zweckb. Fußgänger	1.333	0	0	
1.1/4.5	Öffentliche Verkehrsfl. Busbahnhof mit geringfügiger Begrünung	443	0,5	221	
1.3	Bahnflächen teilversiegelt	1.256	1	1.256	
1.3/1.1	Bahnflächen teilversiegelt (überbaut Brücke)	116	0,5	58	
4.5	private Grünfläche (Parkspindel)	1.174	2	2.349	
4.5/1.1	Öffentliche Grünflächen (überbaut Brücke)	51	1	51	
1.1/4.5	Verkehrsfläche (Ost-Westspange 15% Begrünung)	4.124	0,3	1.237	Teilfläche A
1.1	Bahnfläche unterbaubar	705	0	0	Teilfläche A
1.1 / 4.5	Baugrundstück (Baufläche, private Grünfläche, Verkehrsfläche) mit Grünflächenanteil 21.166 m <sup>2</sup> Wert 2,5 (vgl. Fußnote 7)	73.877		52.915	
		<b>94.110</b>		<b>58.087</b>	

**Anlage 3: Planungsrelevante Tierarten in ausgewählten Lebensräumen auf dem Messtischblatt Siegburg 5209**  
 Quelle: Sachdaten der LANUV (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/>) Datum des Downloads: 16.02.2011

**Verwendete Abkürzungen:**

**Vorkommen:**

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen  
 Vögel: B kommt als Brutvogel vor, D kommt als Durchzügler vor, W kommt als Wintergast vor, () potentielles Vorkommen  
 Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier, () potentielles Vorkommen

**Erhaltungszustand:**

Die Angabe des Erhaltungszustandes bezieht sich auf die atlantische Region in NRW  
 G günstig, U unzureichend, S schlecht, - tendenzielle Verschlechterung, + tendenzielle Verbesserung

**Lebensräume:**

Feucht- und Nasswälder (W/feu-na), Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer, Kanäle, Gräben (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIgeh), Vegetationsarme oder -freie Biotop (oVeg), Äcker, Weinberge (Aeck), Heiden (Heid), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen- und -weiden (FettW), Abgrabungen (Abgr), Feucht- und Nasswiesen und -weiden (FeuW), Halden, Aufschüttungen (Hald), Stillgewässer (StillG), Säume, Hochstaudenfluren (Saeu), sowie außerhalb dieser Lebensraumtypen.

**Messtischblatt Siegburg 5209**

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme oder -freie Biotop, Säume, Hochstaudenfluren, Magerwiesen und -weiden, Fettwiesen und -weiden sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten ausserhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIgehölz	oVeg	Saeu	MagW	FettW
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>							
<b>Säugetiere</b>								
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G	X				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X			(X)	(X)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X			X	X
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX		(X)		
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	WS/WQ	(X)	(X)	(X)	(X)

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Saeu	MagW	FettW
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	Art vorhanden	G					
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX			(X)	(X)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X		X	X	X
Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus	Art vorhanden	G	(X)			(X)	(X)
<b>Vögel</b>								
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X			(X)	(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X		X	(X)	(X)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G		XX			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-			XX	X	XX
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G	XX		(X)	(X)	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X		X	(X)	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-			X	(X)	(X)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G					
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G	X			(X)	(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X		X	(X)	(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G	X		X	(X)	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-			X	X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U	XX		X	X	(X)
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G	XX		XX	X	X
Mergus merganser	Gänsesäger	Wintergast	G					
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S	X		(X)	(X)	(X)
Pandion haliaetus	Fischadler	Durchzügler	G					
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U	X		X	X	(X)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	X			X	X

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	oVeg	Saeu	MagW	FettW
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-			(X)	(X)	(X)
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-	XX			(X)	(X)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X		(X)	(X)	(X)
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X		XX	X	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G				(X)	X
<b>Amphibien</b>								
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U		X	(X)		X
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S		X	X	(X)	
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U		X	(X)	X	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	(X)				(X)
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	G	X		(X)	X	(X)
<b>Reptilien</b>								
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U	X	(X)	X	X	
Lacerta agilis	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	X	(X)	XX	X	
Podarcis muralis	Mauereidechse	Art vorhanden	U			(X)		
<b>Schmetterlinge</b>								
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S			X	XX	

